

Deutscher Reichstag.

123. Sitzung vom 21. November 1 Uhr.

(Eigen-Vericht der „Saale-Zeitung.“)

Die Beratung des § 6 der Krankenversicherung-Novelle (Anfang und Dauer der Krankenunterstützung), wird fortgesetzt. Zu dem bereits gestern mitgetheilten Vorschlag ist ein Antrag v. Strombeck hinzugekommen, welcher verlangt, daß die ärztliche Behandlung hauptsächlich durch approbirte Aerzte zu geschehen ist.

Der gestern eingebrachte Antrag Dr. Hoeffel (Gl.) wollte bekanntlich ausnahmslos die ärztliche Behandlung nur durch approbirte Aerzte, der Antrag Oberly (Dr. Wichow) (Dr.) wollte im Prinzip dasselbe, ließ aber in Fällen dringender Gefahr auch die Behandlung durch Personen zu, welche die ärztliche Vorbildung in der Praxis nicht besitzen haben.

Ein Antrag Giese-Hülshof (Konf.) verlangt ebenfalls im Prinzip die ärztliche Behandlung durch einen auf Grund der Heilungserwartung approbirten Arzt. Ausnahmsweise soll die Hilfe durch andere Personen erfolgen dürfen, falls in Fällen dringender Gefahr ein approbirtes Mitglied nicht zu bekommen ist oder die ärztliche Behandlung eines approbirten Arztes erschweren. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Unter dem Namen zwei Anträge Auer vor, die Krankenunterstützung bereits vom Tage der Erkrankung an zu gewähren und die Dauer dieser Unterstützung von 13 Wochen auf 1 Jahr zu verlängern.

Hg. Hebel (Soz.) befragt zunächst den sozialpolitischen Antrag. Die jegliche Bestimmung des Gesetzes würde eine große Anzahl von Kranken, namentlich des weiblichen Geschlechts schwer schädigen. Sie scheue auch mit dem ganzen Zweck des Gesetzes in Widerspruch zu stehen.

Hg. Hebel (Soz.) befragt weiterhin die Bestimmung des Gesetzes, daß die ärztliche Behandlung nur durch einen auf Grund der Heilungserwartung approbirten Arzt zu geschehen hat.

Hg. Hebel (Soz.) befragt weiterhin die Bestimmung des Gesetzes, daß die ärztliche Behandlung nur durch einen auf Grund der Heilungserwartung approbirten Arzt zu geschehen hat.

Hg. Hebel (Soz.) befragt weiterhin die Bestimmung des Gesetzes, daß die ärztliche Behandlung nur durch einen auf Grund der Heilungserwartung approbirten Arzt zu geschehen hat.

Arzten sei ein Hospitalwesen unserer ärztlichen Behandlungsweise. Auch die Naturheilkunde sei ein Hospitalwesen; trotzdem werde sie von der gemauerten Altpathie als Kurpfuscherei behandelt.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich zunächst für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich weiterhin für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich weiterhin für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich weiterhin für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich weiterhin für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich weiterhin für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich weiterhin für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich weiterhin für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich weiterhin für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Hg. Oberly (Dr.) spricht sich weiterhin für die befristete Caution aus, deren Notwendigkeit bereits 1883 genügend beachtet worden ist.

Anschluß der Unterstützung bei Krankheiten, welche durch schuldlose Verletzung an einer Schilddrüse, durch Kränklichkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, ist eingebracht.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.

Hg. Dr. Giese (Soz.) beantragt die Bestimmungen über die Unterstützung bei geschlechtlichen Ausschweifungen zu streichen.



